

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sportwissenschaft vom 15. Mai 2017 i. V. m. der Berichtigung vom 4. Juni 2018 (Studienmodell 2011)

– Lesefassung –

Verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 808) hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 388), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 18 S. 426), diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)

- a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – Ziffer 4
- b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5
- c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – Ziffer 6
- d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

- (1) Für den Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt (Ziffer 1b.-d.) ist der Nachweis der Eignung erforderlich, die in einem schriftlichen Verfahren festgestellt wird und Voraussetzung für die Einschreibung ist.
- (2) Zunächst ist die Vorlage eines ärztlichen Attests notwendig, in dem bescheinigt wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich den körperlichen Anforderungen eines Sportstudiums unterziehen kann. Das Attest darf zum Zeitpunkt der Einschreibung nicht älter als drei Monate sein.
- (3) Der endgültige Nachweis der Eignung gilt als erbracht, wenn anderweitig nachgewiesene sportliche Leistungen auf einem hinreichenden Niveau vorliegen. Die Überprüfung erfolgt wie folgt:
 - (a) Abiturnote im Fach Sport oder, falls im Abiturzeugnis nicht angegeben, die durchschnittliche Punktzahl aus den Halbjahren der Qualifikationsphase der Sekundarstufe II. Es müssen mindestens 10 Punkte erreicht worden sein. Sofern Sport als Leistungskurs oder als viertes Abiturfach absolviert wurde, genügen 8 Punkte.
oder
Nachweis einer gültigen Trainerlizenz des DOSB: für den Bereich des sportartspezifischen Breitensports sowie im Bereich des sportartspezifischen Leistungssports werden die Lizenzstufen C bis A anerkannt.
oder
Nachweis einer gültigen Übungsleiterlizenz des DOSB "sportartübergreifender Breitensport" Lizenzstufen C und B.
 - (b) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die keine Note aus dem Abiturzeugnis vorweisen können, können die Eignung durch die Vorlage des Nachweises über das Deutsche Sportabzeichen (Bronze) und über das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/des DRK (Bronze) erbringen. Die Nachweise dürfen bei Einschreibung nicht älter als zwei Jahre sein.
 - (c) Nachweis gleichwertiger Eignungsprüfungen anderer Hochschulen für Studiengänge mit dem Berufsziel eines Lehramtes im Fach Sport (max. 3 Jahre).
- (4) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Abteilungssprecherin oder der Abteilungssprecher der Abteilung Sportwissenschaft, die oder der auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt und die Bewerbungsfristen festlegt. Diese Aufgaben kann sie oder er auf einzelne oder mehrere prüfungsberechtigte Personen der Abteilung Sportwissenschaft übertragen.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber sind verpflichtet die erforderlichen Unterlagen fristgerecht einzureichen. Sie werden über das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens schriftlich informiert.

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 BPO)

Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die ggf. wie folgt kombiniert werden müssen:

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Arts" (B.A.) verliehen.

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

- entfällt -

c. Nebenfach (60 LP)

- entfällt -

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

- entfällt -

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)**Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-Spowi-GL	Sportwissenschaftliche Grundlagen	1	10	
Zwischensumme			10	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profil Psychologie und Bewegung (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-P-G3	Grundlagen III	1	10	
61-P-PluB	Praxisfeld Interaktion und Bewegung	1	10	Attest ¹
61-P-G2	Grundlagen II	2	10	
61-P-BT	Bewegungsbezogene Trainingssteuerung	2	10	
61-P-SpP	Sportpsychologie	2	10	
61-P-DuE	Diagnostik und Evaluation	3	10	
61-P-PIB-A oder 61-P-PIB-B	Praxisfeld Intelligente Bewegung-A Praxisfeld Intelligente Bewegung-B	3 3	10 10	Attest ¹ Attest ¹
61-P-SpM	Sportmanagement	3	10	
61-P-KPuB	Kognitive Psychologie und Bewegungssteuerung	4	10	
61-P-NKP	Neuro-kognitive Psychologie	4	10	
61-P-PASpP	Praxisfeld Angewandte Sportpsychologie	5	10	
61-P-PrBF	Praktikum im Berufsfeld	5	10	
61-P-AM	Abschluss-Modul mit BA-Arbeit	5	20	
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16 Abs. 1-3 BPO)			30	
Gesamtsumme			180	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Spätestens zu Studienbeginn der Module 61-P-PluB und 61-P-PIB-A bzw. 61-P-PIB-B ist ein Attest entsprechend Ziffer 2 Absatz 2 vorzulegen.

Profil Wirtschaft und Gesellschaft (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
31-M1	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	1	10	
61-W-BSuM1	Berufsfeldbezogene Studien und Methoden I	1	10	
61-W-G2	Grundlagen II	2	10	
61-W-SuEM	Sport- und Eventmanagement	2	10	
31-M4	Rechnungswesen	3	10	
61-W-BSuM2	Berufsfeldbezogene Studien und Methoden II	3	10	
61-W-SpOe	Sportökonomie	3	10	
61-W-SpS	Sportsoziologie	3	10	
61-W-PbE oder 61-W-SpSV	Profilbezogene Erweiterung Sportsoziologische Vertiefung	4 4	10 10	
31-M8	BWL II	4 o. 6	10	31-M1
61-W-PrBF	Praktikum im Berufsfeld	5 o. 6	20	
61-W-AM	Abschlussmodul	5	20	
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16 Abs. 1-3 BPO)			30	
Gesamtsumme			180	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

- entfällt -

c. Nebenfach (60 LP)

- entfällt -

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

- entfällt -

5. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

a. Fach als Schwerpunktfach (60 LP)

Das Fach muss mit den im Rahmen des Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung sowie mit
 - Bildungswissenschaften
- kombiniert werden.

b. Fach (40 LP)

Das Fach muss mit den im Rahmen des Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung sowie mit
 - Bildungswissenschaften
- kombiniert werden.

e. Fach als Schwerpunktfach (60 LP)**Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-Spowi-GL	Sportwissenschaftliche Grundlagen	1	10	
Zwischensumme			10	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-G-GL_a	Sportwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen für Studierende der Lehrämter	1	10	
61-G-HRSGe-GymGe-DM-1	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder I	3	10	
61-G-V-1_a	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung I	3	10	
61-G-DM-2	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder II	5	10	
61-Ba-A	Bachelorarbeit	5 o. 6	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

f. Fach (40 LP)**Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-Spowi-GL	Sportwissenschaftliche Grundlagen	1	10	
Zwischensumme			10	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-G-GL_a	Sportwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen für Studierende der Lehrämter	1	10	
61-G-HRSGe-GymGe-DM-1	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder I	3	10	
61-G-DM-2	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder II	5	10	
Gesamtsumme			40	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

6. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)

Das Fach (60 LP) muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 10 BPO) angebotenen

- Fach sowie mit
- Bildungswissenschaften

kombiniert werden. Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten des weiteren Fachs ergeben sich aus der Lehramtzugangsverordnung. In einem der gewählten Fächer oder in Bildungswissenschaften ist eine Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP anzufertigen.

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-Spowi-GL	Sportwissenschaftliche Grundlagen	1	10	
Zwischensumme			10	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-HRSGe-GymGe-GL_a	Sportwissenschaftliche Grundlagen für Studierende der Lehramter	1	10	
61-G-HRSGe-GymGe-DM-1	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder I	3	10	
61-HRSGe_GymGe-V-1_b	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung I	3	10	
61-HRSGe_GymGe-DM-2	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder II	5	10	
Es ist entweder das Modul 61-HRSGe_GymGe-NAWI „Naturwissenschaftliche Vertiefung“ zu studieren oder aber die Bachelorarbeit (61-Ba-A) zu schreiben.				
61-HRSGe_GymGe-NAWI	Naturwissenschaftliche Vertiefung	5	10	
61-Ba-A	Bachelorarbeit	5 o. 6	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

7. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

a. Kernfach (90 LP)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Arts" (B.A.) verliehen. Das Kernfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 11 BPO) angebotenen

- Nebenfach sowie mit
- Bildungswissenschaften

kombiniert werden. Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten des Nebenfachs ergeben sich aus der Lehramtzugangsverordnung.

b. Nebenfach (60 LP)

Das Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 11 BPO) angebotenen

- Kernfach sowie mit
- Bildungswissenschaften

kombiniert werden. Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten des Nebenfachs ergeben sich aus der Lehramtzugangsverordnung.

g. Kernfach (90 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-Spowi-GL	Sportwissenschaftliche Grundlagen	1	10	
Zwischensumme			10	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-G-HRSGe-GymGe-DM-1	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder I	1	10	
61-HRSGe-GymGe-GL_a	Sportwissenschaftliche Grundlagen für Studierende der Lehrämter	1	10	
61-HRSGe_GymGe-DM-2	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder II	3	10	
61-HRSGe_GymGe-V-1_b	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung I	3	10	
61-HRSGe_GymGe-V-2_a	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung II	3	10	
61-GymGe-FMSP	Forschungsmethodisches Studienprojekt	5	10	
61-HRSGe_GymGe-NAWI	Naturwissenschaftliche Vertiefung	5	10	
61-Ba-A	Bachelorarbeit	5 o. 6	10	
Gesamtsumme			90	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

h. Nebenfach (60 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-Spowi-GL	Sportwissenschaftliche Grundlagen	1	10	
Zwischensumme			10	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-G-HRSGe-GymGe-DM-1	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder I	1	10	
61-HRSGe-GymGe-GL_a	Sportwissenschaftliche Grundlagen für Studierende der Lehrämter	1	10	
61-HRSGe_GymGe-DM-2	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder II	3	10	
61-HRSGe_GymGe-V-1_b	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung I	3	10	
61-GymGe-FMSP	Forschungsmethodisches Studienprojekt	5	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

8. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
31-M1	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	10			1		
31-M4	Rechnungswesen	10			1		
31-M8	BWL II	10	31-M1		1		
61-Ba-A	Bachelorarbeit	10			1		
61-G-DM-2	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder II	10		3	2	1:1	1
61-G-GL_a	Sportwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen für Studierende der Lehrämter	10		1	1		1
61-G-HRSGe-GymGe-DM-1	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder I	10		3	2	1:1	
61-G-V-1_a	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung I	10		3	1		1
61-GymGe-FMSP	Forschungsmethodisches Studienprojekt	10			1		
61-HRSGe_GymGe-DM-2	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder II	10		3	2	1:1	1
61-HRSGe_GymGe-NAWI	Naturwissenschaftliche Vertiefung	10		2	1		
61-HRSGe_GymGe-V-1_b	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung I	10		2	1		1
61-HRSGe_GymGe-V-2_a	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung II	10		2			1
61-HRSGe-GymGe-GL_a	Sportwissenschaftliche Grundlagen für Studierende der Lehrämter	10			1		1
61-P-AM	Abschluss-Modul mit BA-Arbeit	20		2	1		
61-P-BT	Bewegungsbezogene Trainingssteuerung	10		2	1		
61-P-DuE	Diagnostik und Evaluation	10		2	1		
61-P-G2	Grundlagen II	10			1		
61-P-G3	Grundlagen III	10		2	1		
61-P-KPuB	Kognitive Psychologie und Bewegungssteuerung	10		2	1		
61-P-NKP	Neuro-kognitive Psychologie	10		1	1		
61-P-PASpP	Praxisfeld Angewandte Sportpsychologie	10		2			1
61-P-PIB-A	Praxisfeld Intelligente Bewegung-A	10	Attest ¹	3	2	1:1	
61-P-PIB-B	Praxisfeld Intelligente Bewegung-B	10	Attest ¹	2	2	1:1	
61-P-PluB	Praxisfeld Interaktion und Bewegung	10	Attest ¹	3	2	1:1	
61-P-PrBF	Praktikum im Berufsfeld	10		2			1
61-P-SpM	Sportmanagement	10		3	1		
61-P-SpP	Sportpsychologie	10		1	1		
61-Spowi-GL	Sportwissenschaftliche Grundlagen	10			1		
61-W-AM	Abschlussmodul	20		1	1		
61-W-BSuM1	Berufsfeldbezogene Studien und Methoden I	10			1		
61-W-BSuM2	Berufsfeldbezogene Studien und Methoden II	10					1
61-W-G2	Grundlagen II	10			1		
61-W-PbE	Profilbezogene Erweiterung	10		2	1		
61-W-PrBF	Praktikum im Berufsfeld	20					1
61-W-SpOe	Sportökonomie	10		2	1		
61-W-SpS	Sportsoziologie	10		2	1		
61-W-SpSV	Sportsoziologische Vertiefung	10		2	1		
61-W-SuEM	Sport- und Eventmanagement	10		3	1		

¹ Spätestens zu Studienbeginn der Module 61-P-PluB und 61-P-PIB-A bzw. 61-P-PIB-B ist ein Attest entsprechend Ziffer 2 Absatz 2 vorzulegen.

9. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Bachelorarbeit (§§ 14, 15, 17 BPO)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur von 50-120 Minuten in Abhängigkeit des zugeordneten workload
- Schriftliche Hausarbeit im Umfang von 10-20 Seiten
- Essay Umfang von ca. 10 Seiten
- Mündliche Prüfung im Umfang von 20-30 Minuten
- Eine Fachpraktische Prüfung (Sportpraxisprüfung) besteht aus der Überprüfung der sportartspezifischen Leistungsfähigkeit und Technik.
- Eine Lehrpraktische Prüfung (Sportpraxisprüfung) besteht aus der Überprüfung der Planungs- und Lehrkompetenzen (ca. 30 Minuten Durchführung einer Lehrprobe).
- Bericht über das Praktikum im Umfang von 8-10 Seiten
- Projektbericht im Umfang von 5-10 Seiten
- Schriftliche Ausarbeitung über die Planung und Durchführung eines Forschungsprojekts mit Schul- und Unterrichtsbezug (Bericht)
- Übungen: Bearbeitung qualitativer und quantitativer empirischer Aufgaben
- Portfolio aus veranstaltungsbegleitenden Übungsaufgaben sowie zwei Kurztests und reduzierter Abschlussklausur (in der Regel 60 Min); die Abschlussklausur wird zu zwei Dritteln und der studienbegleitende Teil zu einem Drittel gewichtet.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(2) Studienleistungen im Fach Sportwissenschaft dienen der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung zu den in der Veranstaltung behandelten Themen und haben im Hinblick auf die im Modul verankerten Kompetenzen einübenden und vertiefenden Charakter. Darüber hinaus dienen sie dem Nachweis von außerhalb der Universität erbrachter Leistungen (z.B. Praktikum). Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Das Erstellen eines Sitzungsprotokolls, eines Abstracts von einem kürzeren Text, eines Essays, die Vorbereitung eines Sitzungsbeitrags oder einer Präsentation, das Bearbeiten von Anwendungsaufgaben, die Moderation eines Gesprächskreises.
- In einem Praxiskurs: Die Demonstration sportpraktischer Leistungen und die Anleitung von Lehr-Lernprozessen mit Sportgruppen im kleineren Umfang. Darüber hinaus kann die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls oder eines Abstracts von einem kürzeren Text etc. vorgesehen werden.
Zu den sportpraktischen Leistungen gehören spezielle Techniken und Fähigkeiten sowie sicherheitsrelevante Kenntnisse (z.B. Hilfestellungen und Hilfsgriffe, Aufbau und Sicherung von Gerätearrangements entsprechend der aktuellen Sicherheitserlässe, Rettungstechniken). Diese werden im Rahmen der zu erbringenden Studienleistung in jeder der Sitzungen eingeübt. Der hierauf bezogene Kompetenzerwerb wird somit in jeder Sitzung überprüft. Sie können im reinen Selbststudium nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erlernt werden. Insofern können bei Versäumnissen im Umfang von mehr als 20% der Sitzungen die sportpraktischen Leistungen einschließlich der speziellen Techniken und Fähigkeiten sowie der sicherheitsrelevanten Kenntnisse nicht eingeübt werden. Ein Abweichen von dieser 20 % Regel ist nur aus wichtigen Gründen möglich und erfordert die Klärung im persönlichen Gespräch mit der/dem jeweiligen Lehrenden.
- Der Nachweis über das Ableisten eines Praktikums.
- Die Mitwirkung und Aufgabenübernahme an der Konzeption, Vorbereitung, Durchführung, Kontrolle und Evaluation eines (Sport-)Events.
- Erbringung von Aufgaben zu Übungszwecken im Rahmen der Teilnahme an Experimenten im Umfang von 15 Stunden.
- Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit, die Vorbereitung und Durchführung einer mündlichen Präsentation, eine Argumentationsrekonstruktion, die Zusammenfassung eines Textes.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 4 Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb des vorgesehenen workloads von 10 LP (300 Stunden) bzw. 12 LP (360 Stunden) möglich ist. Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von ca. 30 Seiten haben (bei Gruppenarbeiten entsprechend mehr) und ist fristgerecht im Prüfungsamt abzugeben.

10. Weitere Regelungen zur unbenoteten Modulteilprüfung „Sportmotorisches Propädeutikum“

- (1) Zweck des sportmotorischen Propädeutikums
Für das Berufsfeld Schule sind sportmotorischen Kompetenzen erforderlich. Exemplarisch erfolgt eine Überprüfung dieser Kompetenzen im Rahmen der Fachpraktischen Prüfung (andere Modulteilprüfung). Eine weitergehende und umfassende Überprüfung erfolgt im Rahmen des sportmotorischen Propädeutikums.
- (2) Gegenstand des Sportmotorischen Propädeutikums ist die Überprüfung der sportmotorischen Fähigkeiten in den Bereichen
 - Leichtathletik,
 - Schwimmen,
 - Turnen,
 - Gymnastik/Tanz,
 - Mannschaftsspiele.
 Hierbei erfolgt eine Differenzierung nach den angestrebten Lehrämtern. Die Bereiche, die Gegenstand einer Fachpraktischen Prüfung (andere Modulteilprüfung) sind, werden im Sportmotorischen Propädeutikum nicht erneut geprüft.
- (3) Organisation des sportmotorischen Propädeutikums
 - (a) Die einzelnen Bereiche des sportmotorischen Propädeutikums (Absatz 2) werden in der Regel getrennt im Rahmen entsprechender Sportartenkurse der Module (61-G-HRSGe-GymGe- DM-1, 61-G-DM-2 bzw. 61-HRSGe_GymGe-DM-2) zu einem festgelegten Termin geprüft.
 - (b) Es ist jeweils eine Anmeldung erforderlich.
- (4) Bewertung des sportmotorischen Propädeutikums
 - (a) Für jeden Bereich nach Absatz 2, der nicht Gegenstand einer Fachpraktischen Prüfung (andere Modulteilprüfung) ist, erfolgt eine Bewertung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
 - (b) Die Anforderungen an das sportmotorische Propädeutikum und die Bewertungskriterien sind im Anhang aufgeführt.
 - (c) Die Bewertung erfolgt durch eine prüfungsberechtigte Person und eine sachkundige beisitzende Person. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
 - (d) Das sportmotorische Propädeutikum und somit die Modulteilprüfung ist insgesamt bestanden, wenn alle Bereiche mit „bestanden“ bewertet worden sind.
 - (e) Die Regelungen zu Modulteilprüfungen und Modulprüfungen sowie zu deren Bewertung der BPO (Studienmodell 2011) geltend entsprechend für die einzelnen Bereiche des sportmotorischen Propädeutikums.

11. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2017/18 für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Sportwissenschaft einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/18 an der Universität Bielefeld für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Sportwissenschaft eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2020 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Sportwissenschaft vom 1. Oktober 2012 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 16 S. 413) i. V. m. den Änderungen vom 2. September 2013 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 18 S. 315) und vom 15. Mai 2017 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 46 Nr. 6 S. 141) sowie der Berichtigung vom 1. Juni 2017 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 46 Nr. 7 S. 169) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2020/21 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anerkennung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 3 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.